

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 7.

Mittwoch 24. Januar

1849.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.
(Holzverkäufe)

Von dem dießjährigen Holzzeugniß werden unter den bekannten Bedingungen zum Verkauf gebracht werden:

1. Revier Simmozheim

am

Montag den 29. Januar
von Morgens 9 Uhr an,
auf dem Rathhaus in Mönlingen,
vom Bühlwald, Steinichshau,
Mönchbach und Schönbühl.

1 $\frac{1}{4}$ Rlf. eichene Prügel, 1 $\frac{1}{2}$
Rlf. birken Scheiter, 3 $\frac{1}{4}$ Rlf.
dio. Prügel, 44 $\frac{1}{4}$ Rlf. tannen-
ne Scheiter, 54 Rlf. dio. Prü-
gel, 12 $\frac{1}{2}$ Stück eichene, 50
Stück birken, 2450 Stück tan-
nene Wellen;

am

Dienstag den 30. Januar
von Morgens 9 Uhr an
im Waldbern zu Hirsau
vom Ottenbronnerberg und Welz-
berg

1 $\frac{1}{4}$ Rlf. eichene Prügel, $\frac{1}{4}$
Rlf. birken Prügel, 68 $\frac{3}{4}$ Rlf.
tannene Scheiter, 25 $\frac{3}{4}$ Rlf.
dio. Prügel, 2350 Stück tan-
nene Wellen,

2. Revier Allburg

am

Mittwoch den 31. Januar
und

Donnerstag den 1. Februar
je von Morgens 9 Uhr an,
im Lamm zu Hirsau,
von den Distrikten III. und VI.
des Lützenhardtwaldes,

2 $\frac{1}{4}$ Rlf. buchene Scheiter, 1 $\frac{1}{2}$
Rlf. dio. Prügel, 211 $\frac{1}{2}$ Rlf.
tannene Scheiter, 8 Rlf. dio.
Prügel, 75 Stück buchene und
9362 $\frac{1}{2}$ Stück tannene Wellen.

Die Kaufsliebhaber wollen sich je
Morgens präzis 8 Uhr in den be-
treffenden Distrikten einfänden, um
ihnen das Holz vorzeigen lassen zu
können.

Den 17. Januar 1848.

K. Forstamt.
Günzert.

S u l z.

Oberamt Nagold.

(Frucht- und Stroh-Verkauf).

Auf dem hiesigen Rathhaus wer-
den am

Donnerstag den 1. Februar d. J.

Morgens 9 Uhr

10 Scheffel Roggen,
9 Scheffel Durchschlag,
25 Scheffel Gersten,
3 Scheffel Mischling,
13 Scheffel Einkorn,
8 Scheffel Wicken,
11 Scheffel Wickenhaber,
25 Scheffel Linsen,
9 Scheffel Linsengersten,
500 Büscheln Linsenstroh,
300 Büscheln Wickenstroh und
Linsen- und Wickengeschöttich.

gegen gleich baare Bezahlung, im
Aufstreich verkauft.

Die Ortsvorsteher werden gebeten,
diesen Verkauf öffentlich bekannt
machen zu lassen.

Den 18. Januar 1849.

Schuldheiß Dürr.

N e u b ü r g.

(Haus- und Färberei-Verkauf.)
Dem Färber Albert Köber wird

im Exekutionswege sein im Jahr
1843 neuverbautes zweistöckiges
Wohnhaus nebst Scheuer unter ei-
nem Dach, so wie ein dabei befind-
liches im Jahr 1846 neuverbautes
und gut eingerichtetes Färbhaus.
Anschlag 1100 fl. welches sich auch
für einen Gerber oder Seisenfieder
sehr eignen würde,

Samstag den 17. Februar

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus allhier öffentlich
verkauft.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben
sich über Vermögen und Prädikat
auszuweisen. Die Bedingungen
werden vor der Verkaufshandlung
bekannt gemacht.

Den 19. Jan. 1849.

Stadtschuldheiß Mayer.

C a l w.

(Revisiön der Gewerbe-Ordnung
betreffend).

Die Zentralstelle für Gewerbe und
Handel in Stuttgart wird in der
nächsten Zeit über eine zeitgemäße
Änderung der Gewerbeordnung Be-
rathung pflegen, wozu auch ein Ab-
geordneter des hiesigen Gewerbebestan-
des beigezogen werden wird.

Um für diesen Zweck die nöthigen
Notizen zu sammeln, werden die
Zunftvorsteher ersucht, ihre Mitmeis-
ter im Laufe dieser Woche zusam-
menzuberufen und darüber zu be-
rathen, in welchen Punkten und auf
welche Weise die bisherige Gewerbe-
ordnung einer Abänderung bedarf.
Auch die nichtzünftigen Gewerbeleute
wolle zu gleichem Zwecke sich verei-
nigen.

Als Leitfaden bei dieser Berathung kann vorzugsweise der „Ent-

wurf einer allgemeinen Gewerbeordnung für ganz Deutschland" dienen, welcher von dem Handwerker-Kongress in Frankfurt beraten und angenommen, später aber von einer großen Versammlung von Handwerkseuten in Eßlingen revidirt worden ist.

Die schriftlich abgefaßten Wünsche und Beschwerden wollen dem Unterzeichneten mitgetheilt werden.

Den 23. Jan. 1849.

Stadtschultheiß
Schuldt.

H o r n b e r g.
(Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf).

Aus der Verlassenschaft des weil. Johannes Kübler, gewesenen Bauers dahier kommt die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

Einer zweistöckigen Behausung und Scheuer unter einem Dach mit Schopf und 2 steinernen Schweinställen, worauf eine Holzgerechtigkeit im hiesigen Gemeindewald ruht,

1 1/2 Brtl. 1 1/4 Mth. Gras- und Baum-Garten,

22 Mrg. 3 Brtl. 2 3/4 Mth. Mäh- und Brandfeld,

4 Mrg. 1/2 Brtl. 5 1/2 Mth. Wiesen, und

37 Mrg. 16 Mth. Nadelwald auf dem Rathhause am

Dienstag den 6. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Ferner findet am

Montag den 29. und

Dienstag den 30. d. M.

je von Vormittags 10 Uhr an die Versteigerung der zur Verlassenschaft gehörigen Fahrniß statt, wobei vorkommen:

Manns- und Weibkleider, Bettgewand und Leinwand worunter ungefähr 330 Ellen Tuch, Küchengeschirr, Schreinerwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Bauerngeschirr, namentlich 2 Wagen, Vieh, worunter

1 Paar Ochsen, 4 Kühe, 2 Kälber und 2 Mastschweine, ungefähr 8 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Haber, 5 Simri Haussamen, 2 Simri Leinsamen, 100 Zentner Heu und Stroh, 200 Stück Haberstroh, 100 Stück Roggenstroh, allerlei sonstiger Vorrath und Küchen Speisen.

Kaufliebhaber werden zu den Verhandlungen eingeladen und haben sich, soweit sie diesseits unbekannt sind, zum Liegenschafts-Verkauf durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Den 12. Januar 1849.

K. Amtsetariats Feinach.
Schramm.

H i r s a u.

(Liegenschafts-Verkauf).

In Folge gantlicher Erkenntnisses wird am

Montag den 12. Februar d. J. die Liegenschaft der Ankerwirth Kepplerschen Eheleute im hiesigen Erstmühl

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft. Dieselbe besteht in;

1) Dem Wirthshaus zum Anker in hiesig Erstmühl, an der Straße von Calw nach Liebenzell gelegen.

2) Einem Scheuerle dabei, und

3) ungefähr 1/2 Brtl. Garten beim Haus, alles zusammen ange schlagen zu 3200 fl.

4) 1/2 Morgen Wiesen am unteren Brühl, Anschlag 200 fl.; wozu die Liebhaber eingeladen werden, mit der Bemerkung daß auswärtig sich mit den nöthigen Vermögenszeugnissen zu versehen, alle aber jedenfalls für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bekannte gute Bürgen zu stellen haben.

Den 4. Januar 1849.

Aus oberamtsgerichtlichem Auftrag:
Schultheißenamt
für den Schultheiß,
A. B. Gemeinderath Zahn.
S o m m e n h a r d t.
(Liegenschafts-Verkauf).
Dem Ulrich Braun, Tagelöhner

dahier wird im Exekutionswege seine Liegenschaft bestehend in:

Einer kleinen einstöckigen Behausung an der Dorfgasse, nebst 1/2 Brtl. Gras- Baum- und Wurzgarten, zusammen ange schlagen um 200 fl.

am

Samstag den 27. Januar

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft. Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich auswärtige diesseits unbekannt von ihrer Obrigkeit mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 3. Januar 1849.

Schultheiß Dittus.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation zur unten bemerkten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Christian Martin Schwämmle, Metzger in Hirsau, zu Hirsau

Dienstag den 20. Februar d. J.

Morgens 9 Uhr

† Jakob Ziegler, gewesener Schuhmacher von Oberkollbach, zu Oberkollbach

Freitag den 23. Februar d. J.

Vormittags 9 Uhr

Konrad Huisel, Tagelöhner in Oberweiler, zu Althalden

Freitag den 2. März d. J.

Vormittags 9 Uhr

Johann Georg Bäuerle, Waldschütz von Althengstätt, und dessen Ehefrau Johanne, geb. Willmer, zu Althengstätt,

Freitag den 9. März d. J.

Vormittags 9 Uhr

Calw, 13. Januar 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Außeramtliche Gegenstände

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Jakob Maier, Beck
am Markt.

Jakob Weiser
in der Vorstadt.

Calw.

Schleifer Stichel hat 5 Viertel Grasgarten zu verpachten.

Calw.

Frisches Malz ist jede Woche zu haben bei

Berstecher
zur Schwane.

S o m m e n b a r d t.

Georg Adam Schrotb verkauft ein Quantum Reissstangen von 10 bis 20', welche sich theils zu Floßwiedern, theils zu Reisen eignen.

Calw.

Für Robert Blum's Kinder sind ferner eingegangen: von Stadtrath Raschold 1 fl., Stadtrath Fein 30 fr., D. Sch. 30 fr., Gerber Schnauser dem ält. 12 fr., A. Stälin 1 fl., Wp. G. 30 fr., C. Sch. 12 fr., Schiler in Sav. St. 24 fr., A. A. 15 fr. Zusammen mit den im Wochenblatt vom 13. Dez. v. J. bekannt gemachten Beiträgen 10 fl. 3 fr., welche heute an die Redaktion des Beobachters abgesandt worden sind. Gesammtbetrag der Sammlung des hiesigen Volksvereins 38 fl. 58 fr.

Den 20. Jan. 1849.

Calw.

Ich habe den größeren Theil des bis jetzt von Frau Ernestine Wagner bewohnten Hauses bis Georgii zu vermieten, und bitte Miethlustige sich in Wälde an mich zu wenden.

Gustav Wagner.

Calw.

Mit Strohmesser, Strohblätter, Mähls- und Waldsägen, empfiehlt sich

Kohler, Zeugschmied.

Calw.

Auf nächsten Sonntag Nachmittag 2 Uhr werden alle hiesigen Rekruten zu Bierbrauer Haydt höflich eingeladen.

Mehrere Rekruten.

Was ist Verordnung?

Im Wochenblatt vom 13. d. M. wurde der Begriff von Gesetz erläutert und gesagt, daß ein solches nicht einseitig von der Regierung, sondern nur durch den übereinstimmenden Willen von König und den Volksovertretern gegeben werden könne. Es dürfte nun noch nöthig sein, auch den Begriff von Verordnung zu geben.

Verordnungen sind von der Regierung einseitig erlassene Befehle, welche keine Veränderungen in dem Rechtsstande der Bürger vornehmen dürfen, ganz dringende Fälle zur Sicherheit des Staats ausgenommen, welche jedoch nur bis zur nächsten Versammlung der Stände Gültigkeit haben. Sie sind Bestimmungen und Anstalten zur Ausführung und Anwendung der Verfassungs-Urkunde und Gesetze, oder solche Anordnungen, welche ohne Störung bestehender Rechte ausgeführt werden können. Sie können, da der Staatsbürger nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen bestraft werden kann, keine neuen Strafdrohungen enthalten. Kein Beamter kann somit eine Strafe erkennen anders als auf den Grund eines Gesetzes. Dagegen kann er auf Nichtbefolgung gesetzlicher Befehle die gesetzlichen Ungehorsams-Strafen andiehn und erkennen.

Die Verordnungen sind Verordnungen im engen Sinn, wenn sie vom König ausgehen und von ihm und einem oder mehreren Ministern unterzeichnet sind; sie heißen Verfügungen, wenn sie von den Ministern erlassen sind.

An unsere Landleute.

Es ist sehr viel daran gelegen,

einen richtigen Begriff von den Ursachen — die unsere verhängnißvolle Zeit geboren, von dem zu machen, wo der erbärmliche Zustand, den wir Bauersleute beinahe auch alle so ehrlich mit einander theilen, berührt. Diese Begriffe werden uns zwar etwas leicht durch die Press- und Redefreiheit —, weil aber der Zustand schon da ist, und man das Vergangne, das Geschehene nimmer zurücknehmen kann, so wollen wir noch einen Vorteil ergreifen, der uns wenigstens vor weiterem Sinken, sowohl des Vaterlands, als der einzeln Gemeinden schützen kann, (ich hoffe zwar, daß durch diesen wir uns wieder aufrichten können), und dieser ist das Vereinsrecht. Diese 3 Hauptvorteile und Rechte, sollen auch unser Talisman sein, den wir nimmer fahren lassen. Das Vereinsrecht wollen wir mit allem Eifer ergreifen, weil es das Einzige ist, wodurch wir brüderlich gekettet, in Lieb und Leid uns berathen können, es ist das Mittel, wo wir dem Märzverein, (dessen Statuten überall zu haben sind), mit dem Landes- und Calwer Volksverein, ein großes Ganze bilden, dieses Ganze aber eine, niemals umwerfbare Schildmauer gegen alle Feinde der Freiheit und Freunde der Befreiung wird! Es ist das Mittel, wo wir Bauersleute beinahe umsonst, nur durch Kreuzereinsammlung, Blätter und Schriften lesen können, (wenn es zuerst nur das Wochenblatt ist), die uns politisch verständig machen, wir erhalten durch dieses eine richtige Beurtheilung über alle Verhältnisse der Zeit, wir rücken immer dem Ziele näher, welches die Städter schon lange eingeholt, nemlich dem Ziel: reich an politischer Kenntniß, daß wir doch auch einmal vom Simri ein Messle verstehen; es ist ja für uns Bauersleute eine wahre Schande, daß wir in solchen Sachen so wenig verstehen, der einzige Grund ist unsere Unbelesenheit. Die ganze Hauptsache eines Vereins ist dieß zwar nicht, sondern ein jeder von einem solchen Mitglied kann vorbringen, wo ihn der Schuh drückt,

sind es Sachen, die sich aufs ganze Land beziehen, so setzt man es aufs Papier, schickt es dem Oberamts-Verein, welcher dann gerne das Weitere besorgen wird, sind es aber Sachen die sich auf das Gemeinwesen beziehen, so werdet ihr selbst den geeigneten Platz wissen, wo es hinpaßt. Z. B. der Calwer Volksverein hat auch schon Beschlüsse, die sich auf Gemeinwohl bezogen, gefaßt, besonders in No. 102 d. Bl. v. J. für welche er schon von Vielen Vielen gelobt worden, und noch viel mehr gelobt würde, wenn es zur Ausführung käme. Einem Manche ist selbige Erklärung zwar wirklich von keiner Wichtigkeit, aber es könnte zu Einer werden, denn die Leute, die das nie zu vergütende Unglück haben,

wo der Ortsversteher nur durch die theoretisch studirte Brille seine Verwaltung im Auge hat, und wodurch Thurm hohe — gefehlte — nach den Kräften der Gemeinden — ganz verrechnete Ausgaben macht, die Leute, die ihre Hoffnung auf einen glücklicheren Wechsel aufgeben müssen, sind die Bedauernswürdigen möchten beinahe in eine Art Schreckensgichter fallen! Ein Ort wo dieses nicht kennt, das kann sein Glück, seinen Reichthum nicht ermessen! Darum lieben Leute, ergreift das Vereinerrecht, damit ihr im unglücklichen Fall euch leichter von den Fesseln lösen könnt, damit wir dem Vaterland eine Stütze der Ruhe Wohlfahrt geben können, damit wir durch Lesen politischer Blätter, belehrt und aufgeklärt werden,

damit wir uns eine Augensalbe verschaffen, die uns Licht — belles Licht — giebt, daß wir es vorher schon sehen, wenn man uns den Pelz abnehmen will — nicht erst wenn wir halb erfroren sind — es erst merken! —

Von einem Bauermann von C.

Allgemeine Chronik.

Die Cholera soll auch in Halle wieder mit großer Heftigkeit aufreten und in der Umgegend viele Opfer genommen haben. Ebenso in Wien, wo sie aber sich nur an die Soldaten macht.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, den 20. Januar 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

| | | | | |
|---------------|---|--------------|---------------|--------------|
| Kernen, alter | . | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| — neuer | . | 12 fl. — fr. | 11 fl. 37 fr. | 11 fl. 6 fr. |
| Dinkel, alter | . | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| — neuer | . | 5 fl. — fr. | 4 fl. 31 fr. | 4 fl. — fr. |
| Haber, alter | . | — fl. — fr. | — fl. — fr. | — fl. — fr. |
| — neuer | . | 3 fl. 36 fr. | 3 fl. 21 fr. | 3 fl. 15 fr. |

p. Simri

| | | |
|--------|--------------|--------------|
| Roggen | 1 fl. — fr. | — fl. 54 fr. |
| Gerste | — fl. 50 fr. | — fl. 48 fr. |
| Bohnen | — fl. 56 fr. | — fl. 52 fr. |
| Wicken | — fl. — fr. | — fl. 30 fr. |
| Linsen | 1 fl. 20 fr. | 1 fl. 8 fr. |
| Erbsen | 1 fl. 12 fr. | 1 fl. 8 fr. |

Aufgestellt waren:

| | | |
|----------------------|--------------------|-------------------|
| 26 Scheffel Kernen | 34 Scheffel Dinkel | 3 Scheffel Haber |
| Eingeführt wurden: | | |
| 198 Scheffel Kernen | 80 Scheffel Dinkel | 58 Scheffel Haber |
| Aufgestellt blieben: | | |
| 84 Scheffel Kernen | 6 Scheffel Dinkel | 3 Scheffel Haber |

Weitere Notizen.

| Scheffelzahl | Kernen | | Dinkel | | Haber | | | |
|--------------|--------|-----|--------|-----|-------|-----|----|----|
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| 16 | 12 | — | 3 | 5 | — | 3 | 36 | |
| 7 | 11 | 54 | 6 | 4 | 48 | 20 | 3 | 24 |
| 5 | 11 | 48 | 10 | 4 | 42 | 6 | 3 | 22 |
| 22 | 11 | 45 | 20 | 4 | 36 | 10 | 3 | 20 |
| 8 | 11 | 42 | 40 | 4 | 30 | 14 | 3 | 18 |
| 19 | 11 | 40 | 22 | 4 | 24 | 5 | 3 | 15 |
| 2 | 11 | 36 | 4 | 4 | 12 | — | — | — |
| 28 | 11 | 31 | 3 | 4 | — | — | — | — |
| 18 | 11 | 24 | — | — | — | — | — | — |
| 8 | 11 | 21 | — | — | — | — | — | — |
| 7 | 11 | 0 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerwock muß wägen 8 1/2 Loth.
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 8 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 6 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 10 fr. dto. abgezogen 9 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.